

Druckorte zurückgreifen. In der Einleitung gibt B. einen Abriß der Entwicklung des Hofgerichts in der Königszeit Karls IV., das sich in Ansätzen auf das Hofgericht Ludwigs d. Bayern stützte und das er im Zuge der eigenen Machtkonsolidierung durch den Gewinn von Personal Ludwigs und später durch Einsatz von eigenen erfahrenen Kräften ausbaute. B. stellt die personelle Entwicklung des Hofrichteramtes dar und belegt das rationale Vorgehen des Königs bei der Auswahl der Hofrichter, bezogen auf ihre Herkunft und die Repräsentation königsnaher Familien und Territorien. Dadurch gelang es Karl IV., eine personelle Kontinuität im königlichen Hofgericht und in der Hofgerichtskanzlei herzustellen. Gestützt auf die Untersuchung von Hanns Wohlgemuth, *Das Urkundenwesen des deutschen Reichshofgerichts 1273–1378, Köln/Wien 1973* (vgl. DA 31, 585), gelingt es B., einen der drei von Wohlgemuth festgestellten Kanzleischreiber als Konrad Bissinger zu identifizieren, den wichtigsten Hofgerichtsbeamten Karls IV., der schon in der Kanzlei Ludwigs d. Bayern diente und Karl IV. bis zu dessen Tod treu blieb. Mit dieser Erkenntnis bringt B. entscheidende Klarheit in die Entwicklung und personelle Konstituierung der Hofgerichtskanzlei in der Regierungszeit dieses Herrschers. Entsprechend der Anlage des Gesamtwerkes erscheint ein sehr breites Spektrum an registrierten Urkunden. Es stellt sich die Frage, ob der Bearbeiter bei einer so breiten und großzügigen Sicht der Tätigkeit des Königs als Hofrichter nicht doch über das notwendige Maß hinausgegangen ist und Urkunden aufgenommen hat, die wohl kaum die Tätigkeit des Königs- und Hofgerichts demonstrieren (z. B. Nr. 63, eine Illustration der Judenpogrome des Jahres 1349 oder Nr. 64, Karls Bitte um eine Pfründe für Rudolf, Dekan zu Mainz). Ausführliche Namen- und Sachregister erleichtern die Benutzung des Werkes. Im Verzeichnis der benutzten Archive und Bibliotheken fallen einzelne Ungenauigkeiten auf, wie Stichproben bei den Angaben zu den Archiven in Potsdam, Weimar, Rudolstadt, Mühlhausen/Thür. und Nordhausen ergaben. Die Potsdamer Urkunden z. B. lagern im Brandenburgischen Landeshauptarchiv, ehem. Staatsarchiv Potsdam, nicht wie angegeben im Zentralen Staatsarchiv, dem jetzigen Bundesarchiv. Auch die Angaben zur Überlieferung (Orig., Abschrift, Regest) sind nicht immer zuverlässig. Darüber hinaus wäre hinzuweisen auf das Thüringische Staatsarchiv Meiningen. Dort befinden sich im Bestand „Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv“ etwa 6000 Urkunden, darunter auch Hofgerichts- und Schiedsurkunden Karls IV. – Mit diesem Bd. der Urkundenregesten liegt eine verdienstvolle Publikation mit einem hohen rechtsgeschichtlichen Anspruch zur Regierungszeit König Karls IV. vor, die in der Diskussion um Bewertung, Klassifizierung und Auswahl verfassungsgeschichtlich relevanter Königs- und Kaiserurkunden des 14. Jh. für die Edition insbesondere der Const. Berücksichtigung finden sollte.

Harriet Harnisch

Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hg. von Heinrich Koller. Heft 7: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Regierungsbezirks Köln, bearb. von Thomas T. Kraus (Kommission für die Neubearbeitung der Regesta Imperii bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und Deutsche Kommission für die Bearbeitung der Regesta Imperii bei der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz) Wien, Köln, Graz 1990, Böhlau Verlag, ISBN